

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von investiven Projekten
kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen
(RL Investitionsprogramm kleiner Kultureinrichtungen)**

RdErl. d. MWK v. 10. 8. 2022 — 57005-30-2022-01 —

— **VORIS 22000** —**Bezug:** RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)
— **VORIS 22100** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO und unter Anwendung des Bezugserrlasses Zuwendungen für investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Kulturangebots in der Fläche.

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Bewilligungsstellen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Gefördert werden**

- bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen,
- Beschaffung und Ausbau der digitalen Infrastruktur,
- Beschaffung und Ausbau der Veranstaltungstechnik,
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebes,
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität und
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Die Förderung soll den kleinen Kultureinrichtungen die Möglichkeit geben, ein attraktives, zeitgemäßes und zukunfts-fähiges Kulturangebot vorzuhalten. Zur Zielerreichung ist mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

2.2 Nicht gefördert werden

- Personalkosten,
- laufende Sachkosten,
- der Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie von Objekten (z. B. Kunst- oder andere Sammlungsobjekte),
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Eigentum des Landes und des Bundes sowie
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Eigentum einer Kommune, sofern diese durch den Miet- bzw. Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 als Erstempfänger die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, die Region Hannover und der Regionalverband Harz e. V. als die zur Abwicklung dieses Programms zuständigen Selbstverwaltungseinrichtungen der regionalen Kulturförderung. Diese haben die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 als Letztempfänger kleine Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten und deren überwiegende Tätigkeit Be-

standteil des Förderspektrums des MWK ist. Dazu gehören Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren und vergleichbare Einrichtungen.

3.2.1 Letztempfänger sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. In begründeten Einzelfällen können auch natürliche Personen antragsberechtigt sein. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.

3.2.2 Letztempfänger dürfen in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen (diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein). Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dieselbe Maßnahme darf vom Letztempfänger nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen und/oder der Träger der regionalen Kulturförderung beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.2 Im Antrag des Letztempfängers müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für den Letztempfänger ist deutlich zu machen. Schließlich hat der Antrag weitere Angaben zu enthalten, welche über die Leistungsfähigkeit und die bisherige Projekterfahrung des Letztempfängers glaubhaft Auskunft geben.

4.3 Durch den Letztempfänger ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Baurecht, das Denkmalrecht und das Vergaberecht in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern.

4.4 Durch eine Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten müssen durch den Letztempfänger gesichert sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung

- 5.1 für Erstempfänger in Form einer Vollfinanzierung und
- 5.2 für Letztempfänger in Form einer Festbetragsfinanzierung

gewährt.

5.2.1 In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung auch als Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung gewährt werden.

Eine Fehlbedarfsfinanzierung kann grundsätzlich dann gewährt werden, wenn diese aufgrund von außergewöhnlichen Umständen, die insbesondere in der Finanzierungsstruktur des Projekts liegen, sinnvoll ist.

Die Vollfinanzierung ist ausnahmsweise in den Fällen möglich, in denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur dann erreichbar ist, wenn die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Erstempfänger erfolgt.

5.2.2 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer beantragten Fördersumme von 1 000 EUR bis zu 25 000 EUR.

5.2.3 Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.

5.2.4 Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 EUR/Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Letztempfänger gelten nicht als ehrenamtliches Engagement i. S. dieser Vorschrift.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Letztempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen sowie des zuständigen Trägers der regionalen Kulturförderung bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“.

6.2 Für die im Rahmen des Projekts geförderten Investitionen beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Die geförderten Investitionen dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des Erstempfängers veräußert oder anderweitig genutzt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie oder dem Bezugserlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger ist das MWK.

7.3 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.1 weitergeleitet, so stellen die Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage des Verteilschlüssels der regionalen Kulturförderung. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förder Voraussetzungen.

7.4 Bewilligungsstelle für die Letztempfänger sind die jeweiligen Träger der regionalen Kulturförderung. Diese führen die Förderung nach dieser Richtlinie und auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung der Letztempfänger erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur vollständige und fristgerecht eingereichte Antragsunterlagen im Verfahren berücksichtigt werden können.

7.6 Bei investiven Beschaffungsmaßnahmen sind dem Antrag des Letztempfängers folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Ähnliches,
- Nachweise über beantragte/bewilligte Drittmittel,
- Kopie des Angebots oder der Angebote, welches oder welche im Ausgabenplan zugrunde gelegt wurde oder wurden.

7.7 Bei investiven Baumaßnahmen sind dem Antrag des Letztempfängers folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Ähnliches,
- Nachweise über beantragte/bewilligte Drittmittel,
- Kopie des Angebots oder der Angebote, welches oder welche im Ausgabenplan zugrunde gelegt wurde oder wurden oder alternativ eine Kostenschätzung nach DIN 276,

- sofern nicht der Antragsteller Eigentümer ist: Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Gebäudes zu den beabsichtigten Baumaßnahmen,
- sofern nicht der Antragsteller Eigentümer ist: unterschriebener Miet-/Pachtvertrag oder Ähnliches, aus dem erkennbar ist, dass die unter Nummer 6.2 genannte Zweckbindungsfrist eingehalten werden kann.

Im Falle von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sollte dem Antrag zudem ein positiver Bauvorbescheid beigefügt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Förderung eine Mittelauszahlung bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erst erfolgt, nachdem eine Baugenehmigung und — sofern erforderlich — eine denkmalrechtliche Genehmigung in Kopie vorgelegt wird/werden.

7.8 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Auf die Aufbewahrungsfristen gemäß Nummer 6.9 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Emsländische Landschaft e. V.
den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.
den Landschaftsverband Hildesheim e. V.
den Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.
den Landschaftsverband Stade e. V.
den Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.
den Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.
den Lüneburgischen Landschaftsverband e. V.
die Oldenburgische Landschaft
die Ostfriesische Landschaft
den Regionalverband Harz e. V.
die Schaumburger Landschaft e. V.
die Region Hannover — Team Kultur —
die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1124

Anlage

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Träger der regionalen Kulturförderung

Emsländische Landschaft e. V.

Schloss Clemenswerth
49751 Sögel
Geschäftsführerin: Daniela Kösters
Tel.: 05952 9323-0
Fax: 05952 9323-40
E-Mail-Adresse: info@emslaendische-landschaft.de
Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Grafschaft Bentheim, Landkreis Emsland.

Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.

Deisterallee 3
31785 Hameln
Geschäftsführerin: Ute Fehn
Tel.: 05151 787-421
Fax: 05151 787-422
E-Mail-Adresse: landschaftsverband@web.de
Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Hameln-Pyrmont.

Landschaftsverband Hildesheim e. V.

Alter Markt 1 (Kaiserhaus)
31134 Hildesheim
Antragsberatung: Gabriele Fürstenberg
Tel.: 05121 9814963
E-Mail-Adresse: landschaftsverbandhild-fue@t-online.de
Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim, Stadt Dassel.

Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.

Am Speicher 2
49090 Osnabrück
Geschäftsführerin: Dr. Susanne Tauss
Tel.: 0541 600585-0
E-Mail-Adresse: info@lvosl.de
Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück.